



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10A

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

**E-Mail: office@lebensministerium.at;
martin.raggam@lebensministerium.at**

GZ: FA1F-18.01-50/2009-1 Bezug: BMLFUW-Le.4.3.1/0023-
I/2/2009

Ggst.: Entwurf des Weingesetzes 2009;
Stellungnahme des Landes Steiermark

→ Agrarrecht und ländliche Entwicklung

**Bodenreform, Forst, Grundverkehr,
Wein**

Bearbeiter: Ing. Mag. Alois HÖCHER
Tel.: (0316) 877-6934
Fax: (0316) 877-6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 17. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13.07.2009, obige Zahl, übermittelten Entwurf des Weingesetzes 2009 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 4:

Der Text sollte zum besseren Verständnis noch dahingehend ergänzt werden, dass das Inverkehrbringen nur (erst) dann zulässig ist, wenn das gemeldete Weinbehandlungsmittel tatsächlich in das Verzeichnis aufgenommen worden ist.

Zu § 3 Abs. 3 bis 5:

Zur leichteren Lesbarkeit sollten die Abs. 4 und 5 in der Abfolge getauscht werden.

Zu § 3 Abs. 2 bis 5 bzw. § 2 Abs. 2:

Die Klärung der Begriffe „Stoffe“ und „Weinbehandlungsmittel“ in den Begriffsbestimmungen sollte erwogen werden.

8052 Graz-Wetzelsdorf • Krottendorferstraße 94

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 33, Haltestelle Neupauerweg

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

C:\temp\SNME01566__166485_00002.rtf

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Zu § 3 Abs. 7:

In § 3 Abs. 7 sollte wegen § 61 Abs. 1 Z 1 eingefügt werden, dass im Falle einer Zuwiderhandlung gleichzeitig eine Anzeige der Bundeskellereiinspektion bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Folgender Satz soll diesem Absatz hinzugefügt werden:

„Dies gilt insbesondere für ökologisch interessante (wertvolle) Neuzüchtungen.“

Damit könnte z.B. der Anbau pilzwiderstandsfähiger Rebsorten unterstützt werden.

Darüber hinaus erscheint im Hinblick auf die österreichische bzw. steirische Weinbaufläche die Festlegung einer Anbaufläche von mindestens 500 ha insoweit erklärungsbedürftig, als sich diese Fläche auf ein Bundesland oder auf Österreich insgesamt beziehen kann.

Zu § 24 Abs. 1:

Das nach § 24 Abs 1 des Entwurfs vorgesehene Rebflächenverzeichnis soll im Wesentlichen jene Daten enthalten, die dem Vollzug des Landesweinbaugesetzes dienlich sind. Es wird daher eine parallele Führung von Rebflächenverzeichnissen zwischen Bund und Ländern als den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit widersprechend erachtet. Der Bund sollte sich daher verpflichten den Ländern kostenlos die von ihnen sonst für den Vollzug der Landesweinbaugesetze erhobenen, verwalteten und benötigten Daten auf Dauer kostenfrei zu Verfügung zu stellen. Dies würde auch die Aufnahme der Hangneigung in das Rebflächenverzeichnis erfordern.

Zu § 24 Abs. 2:

Das Land Steiermark hat aufgrund des Verwaltungsvertrags vom 07.09.2005, dortige Zl: LE.2.1.12/1704-III/8b/5 den Betrag von € 125.537,-- zur Führung eines Rebflächenverzeichnisses nach europarechtlichen Bestimmungen in einer durch eine Bundeseinrichtung geführten elektronischen Datenbank aufgewendet. Mit der vorgesehenen Führung des Verzeichnisses durch den Bund nach § 24 Abs 1 würden insoweit frustrierte Aufwendungen vorliegen, wenn die Länder verpflichtet werden diese Daten gemäß § 24 Abs 2 des Entwurfs kostenfrei abzugeben.

Mit Übernahme der Daten und Führung des Rebflächenverzeichnisses durch die Bundeskellereiinspektion wäre der aus dem Verwaltungsvertrag einbezahlte Betrag für die dauernde Einrichtung der Weindatenbank abzüglich eines Anteils für die Zeit der Führung durch das Land rückzuerstatten. Ab dem Übertragungszeitpunkt wird das Land Steiermark die laufenden jährlichen Kosten aus der vertraglichen Verpflichtung nicht mehr tragen. Der Vertrag wird einvernehmlich aufzuheben sein.

- 3 -

Die Formulierung dieser Bestimmung berücksichtigt nicht, dass in der Steiermark die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft den Landesweinbaukataster führt. Eine Ergänzung ist folglich notwendig.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)